

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/2/5 90/13/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
21/03 GesmbH-Recht  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
53 Wirtschaftsförderung

## Norm

BAO §19 Abs1;  
BAO §289 Abs1;  
BAO §93 Abs2;  
BAO §97 Abs1;  
GmbHG §96;  
StruktVG 1969 Art1 §1 Abs5;  
VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/17/0131 E 21. November 1986 RS 1 (Hier: Nach dem Erlöschen der übertragenden GmbH an diese Gesellschaft gerichtete Erledigung der Finanzlandesdirektion als Berufungsbehörde; VwGH-Beschwerde der Rechtsnachfolgerin dagegen ist gemäß § 34 Abs 1 und 3 VwGG zurückzuweisen, da kein rechtswirksamer Bescheid vorliegt.)

## Stammrechtssatz

Die übertragende GmbH erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung (Fusion) in das für diese zuständige Handelsregister. Eine nach diesem Zeitpunkt an die übertragende GmbH gerichtete Erledigung des Finanzamtes geht ins Leere, weil sie sich an ein nicht mehr existierendes Rechtssubjekt richtet. Eine Berufung der Rechtsnachfolgerin gegen eine solche Erledigung darf von der Berufungsbehörde nicht meritorisch erledigt, sondern muß als unzulässig zurückgewiesen werden (Hinweis B 14.1.1986, 85/15/0166 und E 17.9.1981, 81/16/0065).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint  
keine BESCHWERDELEGITIMATION  
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH  
Mangelnder Bescheidcharakter  
Bescheidbegriff Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130041.X01

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)